Bezirksregierung Detmold

Bezirksregierung Detmold, 32754 Detmold
Stadt Enger
Der Bürgermeister
Bahnhofstraße 44
32130 Enger

Aktenzeichen
34.EFRE-20300128
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Lea Borcheld
lea.borcheld@bezreg-detmold.nrw.de
Zimmer: D 232
Telefon 05231 71-3477
Fax 05231 71-823477

Zuwendungsbescheid (Projektförderung)
Zuwendung des Landes Nordrhein-Westfalen aus dem EFRE/JTF-Programm NRW

Förderbekanntmachung: **Energieeffiziente öffentliche Gebäude**

Vorhaben: **Energetische Sanierung der Turnhalle der Realschule Enger**

Förderkennzeichen: **EFRE-20300128**

I.

1. Höhe der Zuwendung

Auf Ihren Antrag vom 20.12.2024 hin, bewillige ich Ihnen für die Zeit

vom 01.09.2025 bis zum 30.11.2028
(Bewilligungszeitraum)

eine Zuwendung in Höhe von bis zu

2.614.248,00 €

(in Worten: zwei Millionen sechshundertvierzehntausendzweihundertachtundvierzig Euro).

2. Zuwendungszweck

Die Zuwendung ist zu verwenden zur Umsetzung des Vorhabens

„**Energetische Sanierung der Turnhalle der Realschule Enger“**

gemäß der ausführlichen Darstellung des Projekts im Zuwendungsantrag.

Leopoldstr. 15
32756 Detmold
Telefon 05231 71-0
Fax 05231 71-1295
poststelle@brdt.nrw.de
www.brdt.nrw.de

Parken/Anreise: siehe Hinweise im Internet
Servicezeiten: 8:30 – 12:00 und 13:30 – 15:00 Uhr

Landeshauptkasse NRW
Helaba
IBAN DE59300500000001683515

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Bezirksregierung Detmold erfolgt auf Grund der für das jeweilige Verfahren geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Weitere Hinweise zum Datenschutz einschließlich der Informationen nach Art. 13 und 14 und über Ihre sonstigen Rechte nach der Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) finden Sie hier: https://www.bezreg-detmold.nrw.de/datenschutzhinweise

3. Art der Zuwendung und zuwendungsfähige Gesamtausgaben

Die Zuwendung wird in der Form der Anteilfinanzierung in Höhe von 80 % (Höchstbetrag siehe Zuwendungsbetrag) zu den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Höhe von **3.267.810,00 €** als Zuweisung gewährt.

Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben wurden wie folgt ermittelt:

Sie haben mit den Antragsunterlagen eine Kostenberechnung vorgelegt. Im Finanzierungsplan haben sie gerundete Werte eingetragen, daher wurden die ungerundeten Werte aus der Kostenberechnung der Antragsprüfung zugrunde gelegt.

Folgende Ausgaben bzw. Positionen aus der Kostenberechnung wurden gestrichen, da diese gemäß der Richtlinie progres.nrw – Energieeffiziente öffentliche Gebäude vom 20.12.2024 nicht förderfähig sind:

371 Allgemeine Einbauten – Tribünenbänke, Umkleidebänke
29.500,00 €

442 Eigenstromversorgungsanlagen – PV-Anlage
29.400,00 €

611 Allgemeine Ausstattung - Turnhalleneinrichtung fest, einschl. Handballtore, Basketballkörbe, Uhr, Anzeigetafel, Sprossenwände, Kletterwand
81.000,00 €

Insgesamt wurden die Gesamtausgaben daher um 139.900,00 € reduziert. Im Ergebnis werden Gesamtausgaben in Höhe von 3.267.810,00 € als angemessen und förderfähig anerkannt.

4. Bewilligungsrahmen und Auszahlung

Die Bereitstellung des Zuwendungsbetrages ist wie folgt vorgesehen:

	Förderquote	Im Haushaltsjahr 2025	Im Haushaltsjahr 2026	Im Haushaltsjahr 2027	Im Haushaltsjahr 2028
	in %	in EUR			
Gesamt	80	0,00	880.000,00	880.000,00	854.248,00
davon EU	40	0,00	440.000,00	440.000,00	427.124,00
davon Land	40	0,00	440.000,00	440.000,00	427.124,00

Die Zuwendung wird aufgrund der Anforderungen nach den ANBest-EU ausgezahlt.

II.

1. Nebenbestimmungen

Die beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung unter Einsatz von Mitteln aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung sowie dem Fonds für einen gerechten Übergang (ANBest-EU) sind Bestandteil dieses Bescheides und zwingend bei der Durchführung und Abrechnung zu berücksichtigen.

Ergänzend gelten folgende besondere Nebenbestimmungen:

a. Durchführungszeitraum

Das Vorhaben ist **vom 01.09.2025 bis zum 31.08.2028** durchzuführen (Durchführungszeitraum). Wird das Vorhaben innerhalb des Durchführungszeitraums nicht physisch abgeschlossen oder vollständig durchgeführt, kann die Bewilligung gemäß § 49 Abs. 3 Nr. 2 VwVfG NRW mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen und die Erstattung bereits ausgezahlter Fördermittel geltend gemacht werden.

b. Maßnahmenbeginn

Es muss spätestens innerhalb von neun Monaten nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides mit dem Vorhaben begonnen werden. Der Beginn der Arbeiten ist mir anzuzeigen.
Bei einem verspäteten Maßnahmenbeginn verfällt der Anspruch auf Zuwendung, es sei denn die Zuwendungsempfängerin weist nach, dass der verspätete Maßnahmenbeginn nicht von ihr zu vertreten ist.

c. Zweckbindungsfrist

Die Turnhalle ist noch mindestens 10 Jahre nach Ende des Durchführungszeitraumes zweckentsprechend zu nutzen.

d. Aufbewahrungspflichten
Abweichend von Ziffer 6.6 ANBest-EU sind die dort genannten Unterlagen für einen Zeitraum von 10 Jahren ab Ende des Bewilligungszeitraumes aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Die verlängerte Aufbewahrungsfrist ergibt sich aus der Zweckbindungsfrist.

e. Rechnungsführung
Gemäß Nr. 6.4 EFRE/JTF RRL sind für alle Transaktionen zu dem Vorhaben durchgängig eine separate Rechnungsführung oder geeignete Rechnungsführungscodes zu verwenden.

f. Belegaufbewahrung
Ein Buchführungssystem ist gemäß Nr. 6.6 Satz 2 ANBest-EU zur elektronischen Belegführung zugelassen, wenn das Verfahren den Grundsätzen einer für die Gemeinden oder Gemeindeverbände allgemein zugelassenen Regelung entspricht.

g. Ausgaben für vorbereitende Maßnahmen
Ausgaben für vorbereitende Maßnahmen (Planung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb), die vor dem Durchführungszeitraum entstanden sind, können gemäß Artikel 63 Abs. 2 S. 1 der Verordnung (EU) 2021/1060 nur berücksichtigt werden, soweit sie ab dem 1. Januar 2021 getätigt wurden. Darüber hinaus ist Nr. 3.4 der ANBest-EU zu beachten.

h. Klimaverträglichkeit
Die im Projekt geförderten Infrastrukturen sind so zu errichten, dass sie im Falle von Starkregen- oder Hochwasserereignissen nicht gefährdet werden.

i. Erfahrungsaustausch
Der Zuwendungsgeber organisiert gemäß 4.1 der RL progres.nrw – Energieeffiziente öffentliche Gebäude vom 20.12.2024 wiederkehrende Erfahrungsaustausche mit allen Zuwendungsempfängern. Die Zuwendungsempfängerin ist verpflichtet, an diesen Austauschen teilzunehmen.

j. Finanzierungsverbot von Terroraktivitäten
Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass

a) die Zuwendung zur Finanzierung terroristischer Aktivitäten eingesetzt wird oder

b) die Empfängerin oder der Empfänger eine terroristische Vereinigung bei Antragstellung war oder nach Antragstellung wird oder
c) die Empfängerin oder der Empfänger eine terroristische Vereinigung unterstützt.

2. Hinweis auf subventionserhebliche Tatsachen

Bei der bewilligten Zuwendung handelt es sich um eine Subvention. Ich weise darauf hin, dass alle Angaben aus Ihrem Antrag, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches sind. Als Subventionsnehmer sind Sie nach § 3 Subventionsgesetz verpflichtet, unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung oder dem Belassen der Zuwendung entgegenstehen oder für die Rückforderung der Zuwendung erheblich sind.

III.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Minden erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Josef Wegener)

Anlagen

- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung unter Einsatz von Mitteln aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung sowie dem Fonds für einen gerechten Übergang (ANBest-EU)
- Leitfaden Kommunikation und Information